A m t s b l a t t
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 19 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2009** **33. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 9. Oktober 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 23. September 2009

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 23. September 2009

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Juli 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009 vom 31. August 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 25. August 2009

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 9. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 27. September 2009 für den Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II vom 2. Oktober 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Oste Hähnchen GmbH & Co. KG hat am 23.04.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tieren mit einem Zwischengebäude
- Neubau von 4 Schüttgutsilos
- Neubau von ca. 991 m² Vorplatz und Zuwegung
- Neubau von 2 Gastanks, 1 Waage, 1 Kadaver-Container sowie 2 Sammelbehältern für Regenwasser

Der Standort der Anlage befindet sich in **Sandbostel, Ober Ochtenhausen** (Flurstück 15/5 der Flur 15 von Ober Ochtenhausen - nördlich der vorhandenen Biogasanlage).

Die o. g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Frühling/Sommer 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das oben genannte Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Ausführungen zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme usw.) kann in der Zeit

vom 26.10.2009 bis zum 25.11.2009

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus,
  Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 316
  27356 Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2

  Einsichtsmöglichkeiten:
  Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus
  Bauamt, Zimmer 28
  27446 Selsingen, Bahnhofstraße 8

  Einsichtsmöglichkeiten:
  Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Sandbostel
  Bürgermeister Peter Radzio
  27446 Ober Ochtenhausen, An der Schule 1

  Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04284/1644

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 09.12.2009) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nach § 10 Abs. 4 Ziffer 3 BImSchG ist bereits in der Bekanntmachung ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 20.01.2010, um 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 09.10.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **12,88 EUR**.**“**

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den 23.09.2009

Stadt Visselhövede
Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen **24,86 EUR**
b) aus abflusslosen Sammelgruben **9,19 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamms/Abwassers."

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den 23.09.2009

Stadt Visselhövede
Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Selsingen hält Obdachlosenunterkünfte auf dem Grundstück Lambertistraße 6 in Selsingen vor.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr für die Unterkünfte beträgt:

	m²	Euro/m²	gesamt
Lambertistraße, Erdgeschoss links	104,00	4,33	450,32 €
Lambertistraße, Erdgeschoss rechts	83,50	4,33	361,56 €
Lambertistraße, Obergeschoss	102,00	4,33	441,66 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, den 14.07.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 31. August 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		34.700	1.283.100	1.248.400
die Ausgaben		34.700	1.283.100	1.248.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	92.600	--	148.600	241.200
die Ausgaben	92.600	--	148.600	241.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 31. August 2009

Gemeinde Ahausen
Hasselhoff (L. S.)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. Oktober 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 25.08.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	632.200,00 Euro
	in der Ausgabe auf	632.200,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	214.700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	214.700,00 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbesteuer		320 v. H.

Hipstedt, den 25.08.2009

Gemeinde Hipstedt
Poredda (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 15. Oktober 2009

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 08.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gliederung des Kindergartens

(1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf. Bei Bedarf können bis zu zwei Kinder ab 2 Jahren pro Gruppe aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.

(3) Gruppe I mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.

§ 2
Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Über besondere Aufnahmegründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3
Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4
Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5
Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
Ostern:	Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
Sommer:	Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
Herbst:	Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

(2) Kindergarten

(a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).

(b) Die flexible Betreuung wird in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.

(3) I-Gruppe

Die I-Gruppe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet.

(4) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7
Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

Regelgruppe	1. Kind	95,-- €
20 Std/W	2. Kind	75,-- €
	Ausw.	110,-- €
I-Gruppe	1. Kind	120,-- €
25 Std/W	2. Kind	95,-- €
	Ausw.	135,-- €
Früh-/Spätbetreuung		
	Früh/Spät	15,-- €
	Früh	5,-- €
	Spät	10,-- €
Tagesangebot	Früh	1,-- €
	Spät	1,50 €

(1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kinderspielkreises im Laufe des Monats beginnt oder endet.

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

(5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8
Haftung

(1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.

(2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonal bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.

(3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.

(3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2009 außer Kraft.

Kirchtimke, den 09.09.2009

Gemeinde Kirchtimke
Springwald (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 27.09.2009 für den Wahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II in seiner Sitzung am 01.10.2009 festgestellte Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 31 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten	192.956
Zahl der Wählerinnen/Wähler	142.114
Ungültige Erststimmen	1.690
Gültige Erststimmen	140.424

Von den gültigen **Erststimmen** entfallen auf:

Dr. Margrit Wetzel - SPD -	46.851
Dr. Martina Krogmann - CDU -	62.035
Serkan Tören - FDP -	9.946
Philip Kossack - GRÜNE -	9.409
Helmut-Hartwig Doll - DIE LINKE. -	9.096
Adolf Dammann - NPD -	2.349
Maria Räuschel - BüSo -	307
Erich Nagel - Generationenvertreter Nagel -	431
Ungültige Zweitstimmen	1.424
Gültige Zweitstimmen	140.690

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	37.784
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	51.303
Freie Demokratische Partei - FDP -	20.056
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	14.253
DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	10.541
Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -	2.061
Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -	999
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD -	43
DEUTSCHE VOLKSUNION - DVU -	140
Ökologisch-Demokratische Partei - ödp -	170
Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -	2.503
Rentnerinnen und Rentner Partei - RRP -	837

Als Direktkandidatin im Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II ist Dr. Martina Krogmann, CDU, gewählt worden.

Stade, 02.10.2009

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.